

Empfehlungen zur Festlegung von Bußgeldern

Abweichungen von den Regelsätzen sind möglich, siehe hierzu Nrn. 28.12 bis 28.14.

Tatbestand	Vorschriften des JuSchG	Regelsatz (Euro)
entgegen § 3 Abs. 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht	§ 28 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1	300
entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 eine Kennzeichnung verwendet	§ 28 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1	1.000
entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 2 Satz 2	2.000
entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis gibt, einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm ankündigt oder für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm wirbt	§ 28 Abs. 1 Nr. 4, § 3 Abs. 2 Satz 3	2.000
entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 5, § 4 Abs. 1 oder Abs. 3	2.000
entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 6, § 5 Abs. 1	2.000
entgegen § 6 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort genannten Raum gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 7, § 6 Abs. 1	2.000
entgegen § 6 Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 8, § 6 Abs. 2	2.500
einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 1 zuwiderhandelt	§ 28 Abs. 1 Nr. 9, § 7 Satz 1	10.000
entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 10, § 9 Abs. 1	2.000
entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet	§ 28 Abs. 1 Nr. 11, § 9 Abs. 3 Satz 1	2.000
entgegen § 9 Abs. 4 alkoholhaltige Süßgetränke in den Verkehr bringt	§ 28 Abs. 1 Nr. 11a, § 9 Abs. 4	2.000
entgegen § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, ein dort genanntes Produkt an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person das Rauchen oder den Konsum gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 12, § 10 Abs. 1	1.000
entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4, ein dort genanntes Produkt anbietet oder abgibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 13, § 10	2.000

Tatbestand	Vorschriften des JuSchG	Regelsatz (Euro)
entgegen § 11 Abs. 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 14, § 11	1.000
entgegen § 11 Abs. 5 einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm vorführt	§ 28 Abs. 1 Nr. 14a, § 11 Abs. 5	2.000
entgegen § 12 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person einen Bildträger zugänglich macht	§ 28 Abs. 1 Nr. 15, § 12 Abs. 1	1.000
entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 einen Bildträger anbietet oder überlässt	§ 28 Abs. Nr. 16, § 12 Abs. 3 Nr. 2	2.000
entgegen § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 einen Automaten oder ein Bildschirmspielgerät aufstellt	§ 28 Abs. 1 Nr. 17, § 12 Abs. 4	5.000
entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 einen Bildträger vertreibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 18, § 12 Abs. 5 Satz 1	2.000
entgegen § 13 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person das Spielen an Bildschirmspielgeräten gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 19, § 13 Abs. 1	1.500
entgegen § 15 Abs. 6 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 20, § 15 Abs. 6	4.000
entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt	§ 28 Abs. 2 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 12 Abs. 5 Satz 3, § 13 Abs. 3	500
einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, oder nach § 14 Abs. 7 Satz 3 zuwiderhandelt	§ 28 Abs. 2 Nr. 2, § 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, § 12 Abs. 5 Satz 3, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 7 Satz 3	6.000
entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt	§ 28 Abs. 2 Nr. 3, § 12 Abs. 5 Satz 2	6.000
entgegen § 14 Abs. 7 Satz 1 einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ kennzeichnet	§ 28 Abs. 2 Nr. 4, § 14 Abs. 7 Satz 1	2.000
entgegen § 12 Abs. 2 Satz 4 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt	§ 28 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Satz 4	3.000
entgegen § 24 Abs. 5 Satz 2 eine Mitteilung verwendet	§ 28 Abs. 3 Nr. 2, § 24 Abs. 5 Satz 2	1.000
wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Abs. 1 Nr. 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16 oder 19 oder in § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnetes oder in § 12 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Satz 1 verhindert werden soll	§ 28 Abs. 4	2.000